Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8027

02. 10. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— überwiesen mit Sammeldrucksache 11/4081 Nr. 2.2 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Wertpapierdienstleistungen
— KOM(88) 778 endg. — SYN 176 —
»Rats-Dok. Nr. 4090/89«
(in der Fassung des geänderten Kommissionsvorschlags
— KOM(89) 629 endg. — SYN 176)

A. Problem

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab,

— für den Bereich der Wertpapierdienstleistungen den gemeinsamen Binnenmarkt ab 1993 zu verwirklichen,

— den Zugang der Wertpapierfirmen zu den Börsen des Aufnahmemitgliedstaates zu liberalisieren.

Er ist im Zusammenhang mit dem Vorschlag einer Richtlinie über die angemessene Kapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Drucksache 11/8028) zu sehen.

B. Lösung

Kenntnisnahme des Richtlinienvorschlags, zugleich jedoch Bitte an die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung des Vorschlags in Brüssel unter Verbraucherschutzgesichtspunkten darauf zu achten, daß nicht in der Bundesrepublik Deutschland unzulässige

Wertpapiere, insbesondere Anteile an reinen Geldmarktfonds, aufgrund der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie auf den Markt kommen können.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden geänderten Richtlinienvorschlag zur Kenntnis zu nehmen und die Bundesregierung zu bitten, bei der weiteren Beratung des Vorschlags bei der EG unter Verbraucherschutzgesichtspunkten darauf zu achten, daß nicht in der Bundesrepublik Deutschland unzulässige Wertpapiere, insbesondere Anteile an reinen Geldmarktfonds, aufgrund der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie auf den Markt kommen können.

Bonn, den 19. September 1990

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Dr. Fell**	**Dr. Wieczorek**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Wertpapierdienstleistungen

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

1. Am 3. Januar 1989 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen [1]) vorgelegt. Mit der Richtlinie wird bezweckt, einen „europäischen Paß" für die Bereitstellung einer gewissen Anzahl von Dienstleistungen im Wertpapierbereich auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung des Herkunftsmitgliedstaats an die Hand zu geben. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Liberalisierung des Zugangs in den Aufnahmemitgliedstaaten zur Mitgliedschaft bei den Wertpapierbörsen und den Termin- und Optionsbörsen.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme am 27. September 1989 abgegeben. Das Europäische Parlament hat seine erste Lesung abgeschlossen und am 25. Oktober 1989 seine Stellungnahme auf der Grundlage des von seinem Rechtsausschuß erstellten Berichts abgegeben. Gemäß dem dritten Absatz von Artikel 149 des Vertrags und unter Berücksichtigung der beiden Stellungnahmen legt die Kommission hiermit eine geänderte Fassung ihres Richtlinienvorschlags vor.
3. Der Wortlaut wurde enger an den Text der zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie angelehnt, die nunmehr Gegenstand einer gemeinsamen Position im Rat ist. Außerdem wurden einige vom Rat und vom Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgeschlagene Änderungen zumindest sinngemäß einbezogen. Darüber hinaus werden einige zusätzliche Änderungen vorgeschlagen, die den Deckungsbereich bestimmter Vorschriften verbessern und klarstellen sollen.

Artikel 1 (Definitionen)

Als redaktionelle Verbesserung wurde die Definition der „Wertpapierdienstleistung" hinzugefügt.

Die Definition der „Wertpapierfirma" wurde in der Weise geändert, daß nur Dienstleistungen erbringende Personen davon abgedeckt sind. Damit wird bezweckt, beispielsweise solche Personen auszuschließen, die ausschließlich für eigene Rechnung handeln, wie z. B. Industrie- und Handelsgesellschaften. Es bestand niemals die Absicht, die letztere Personenkategorie in den Deckungsbereich einzubeziehen.

Die Definition „Herkunftsmitgliedstaat" bezieht sich nunmehr, wenn die Wertpapierfirma eine natürliche Person ist, auf das Land, in dem sie hauptsächlich Geschäfte tätigt; diese Änderung hatte der Wirtschafts- und Sozialausschuß angeregt.

Auf Wunsch des Europäischen Parlaments wurde eine Definition des „Mitglieds einer Wertpapierbörse oder eines geregelten Wertpapiermarktes" hinzugefügt.

Artikel 2 (Anwendung der Richtlinie auf Kreditinstitute)

Eine Änderung dieses Entwurfs macht diese Vorschrift klarer und ermöglicht die Streichung des ehemaligen Absatzes 5 von Artikel 4 (jetzt Artikel 3).

Ehemaliger Artikel 3 (Der Hauptverwaltungssitz muß in demselben Mitgliedstaat liegen wie der eingetragene Sitz)

Dieser Artikel wurde auf Anregung des Wirtschafts- und Sozialausschusses gestrichen.

Neuer Artikel 3 (Zulassungsbedingungen)

Die frühere Bezugnahme auf Personen mit qualifizierten Beteiligungen an dieser Firma im dritten Gedankenstrich von Artikel 2 ist gestrichen worden, da dieser Punkt nunmehr Gegenstand eines getrennten Artikels (Artikel 4) ist. Diese Vorgehensweise orientiert sich an Artikel 5 der zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie.

Artikel 6 (Konsultation zwischen Behörden, wenn eine Zulassung für ein Tochterunternehmen beantragt wird)

Dieser neu einbezogene Artikel gründet auf Artikel 7 der zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie.

[1]) KOM(88)778, ABl. Nr. C 43 vom 22. Februar 1989.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Februar 1989 — 121 —680 70 — E — Fi 610/89.

Artikel 7 (Reziprozität)

Dieser Text orientiert sich jetzt an der zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie (Artikel 8 und 9).

Artikel 8 (Keine Unterschreitung des Anfangskapitals)

In dem jetzigen Wortlaut spiegelt sich Artikel 10 der zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie wider.

Artikel 9 (Fortwährende Erfüllung der Zulassungsbedingungen)

Der zweite Satz des ersten Absatzes wurde in einen selbständigen Absatz umgewandelt, wodurch der Text klarer wird.

Artikel 11 (Schutzvorschriften)

Absatz 1 (Übersicht über die Vorschriften)

Zweiter Gedankenstrich

Wenn im Namen von Kunden Geld gehalten wird, macht es einen Unterschied, ob die Wertpapierfirma ein Kreditinstitut ist oder nicht. Ist die Wertpapierfirma ein Kreditinstitut, braucht das Geld nicht auf getrennten Konten gehalten zu werden, obgleich Wertpapiere getrennt gehalten werden müssen. Der ehemalige zweite Gedankenstrich wurde in zwei getrennte Gedankenstriche aufgeteilt, wovon sich der eine mit Wertpapieren und der andere mit Geld befaßt.

Letzter Gedankenstrich

Der letzte Gedankenstrich über Interessenkonflikte wurde redaktionell verbessert.

Ehemaliger Absatz 2 (Anpassungsbefugnisse der Mitgliedstaaten)

Diese sowohl vom Europäischen Parlament wie vom Wirtschafts- und Sozialausschuß als zu weit gefaßt kritisierte Vorschrift wurde in ihrem Anwendungsbereich eingeengt und mit dem früheren Absatz 3 zusammengefaßt.

Artikel 13 (Zugang zur Mitgliedschaft bei Wertpapierbörsen)

Diese Vorschriften wurden in einem selbständigen Artikel untergebracht und redaktionell gestrafft. Insbesondere wird deutlich, daß die Mitgliedschaft nur erlangt werden kann, wenn auch die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen beachtet werden.
Der frühere Absatz 5 wurde gestrichen. Darin war vorgesehen, daß Kreditinstitute in einem Übergangszeitraum nur über getrennt gegründete Tochtergesellschaften zur Mitgliedschaft gelangen können. Nunmehr haben Kreditinstitute die Option, direkte Mitglieder von Wertpapierbörsen des Aufnahmemitgliedstaats zu sein.
Es wurde eine Vorschrift über den „elektronischen" Zugang zur Mitgliedschaft angefügt, für den es nicht erforderlich ist, im Aufnahmemitgliedstaat einen Börsensitz zu haben oder auf dem Börsenparkett physisch anwesend zu sein. Den Behörden der Wertpapierbörsen des Aufnahmemitgliedstaats ist es demnach freigestellt, in die Vorschriften, die die Mitgliedschaft regeln, Bestimmungen über das Tätigen von Geschäften aus großer Entfernung über Terminals aufzunehmen, einschließlich von Befugnissen zur Überwachung und zur Inspektion des Büros, von dem aus die Geschäfte getätigt werden, auch wenn sich ein solches Büro in einem anderen Mitgliedstaat befindet.

Artikel 14 (Verfahren für die Errichtung von Zweigniederlassungen)

Das Verfahren orientiert sich an der gemeinsamen Position zur zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie (Artikel 19).

Artikel 15 (Dienstleistungen)

Dasselbe gilt hinsichtlich der Dienstleistungen (siehe Artikel 20).

Artikel 16 (Befugnisse der Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten)

In dem jetzigen Wortlaut spiegeln sich weitgehend die Bestimmungen von Artikel 21 der zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie wider.

Artikel 17 (Zuständige Behörden)

In Absatz 2 wurde auf Wunsch des Europäischen Parlaments eine technische Änderung vorgenommen, damit die Bezugnahme auf unabhängige Organisationen deutlicher wird.

Artikel 20 (Schweigepflicht)

Die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis wurden an den entsprechenden Bestimmungen von Artikel 14 der zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie ausgerichtet.

Artikel 23 (Komitologie)

Die Liste der vom „Komitologie"-Verfahren abzudekkenden Punkte wurde an Artikel 22 der zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie ausgerichtet.

Zum Anhang

Abschnitt A: Nummer 3 (Market making)

Die Definition des „market making" wurde technisch verbessert, um ihren Deckungsbereich zu verdeutlichen.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Wertpapierdienstleistungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vorliegende Richtlinie bildet ein wichtiges Instrument zu der mit der Einheitlichen Europäischen Akte als Ziel vorgegebenen und im Weißbuch der Kommission terminmäßig geplanten Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der Wertpapierfirmen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit als auch unter dem der freien Erbringung finanzieller Dienstleistungen.

Der gewählte Lösungsweg besteht in der Verwirklichung der wesentlichen Harmonisierung, die notwendig und ausreichend ist, um zur gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen und der Bankenaufsichtssysteme zu gelangen, die die Gewährung einer einzigen Zulassung für die gesamte Gemeinschaft und die Anwendung des Grundsatzes der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat erlauben.

Im Interesse eines fairen Wettbewerbs muß sichergestellt werden, daß Nichtbank-Wertpapierfirmen die gleiche Freiheit genießen, grenzüberschreitend Zweigniederlassungen zu errichten und Dienstleistungen zu erbringen, wie sie in der zweiten Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute [1]) vorgesehen ist.

Die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat machen es erforderlich, daß die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats die Zulassung in den Fällen nicht gewähren oder zurückziehen, in denen aus Umständen wie dem Inhalt des Geschäftsplans, der gebietsmäßigen Abdeckung oder der konkret ausgeübten Tätigkeit unzweifelhaft hervorgeht, daß die Wertpapierfirma die Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats in der Absicht gewählt hat, sich den strengeren Normen des Mitgliedstaats zu entziehen, in dem sie den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit ausübt oder auszuüben beabsichtigt. Zur Anwendung dieser Richtlinie wird davon ausgegangen, daß eine Wertpapierfirma, die eine juristische Person ist, in dem Mitgliedstaat zugelassen wird, in dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz befindet; die Mitgliedstaaten müssen verlangen, daß die Hauptverwaltung einer Wertpapierfirma in dem Mitgliedstaat gelegen ist, in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat.

Ferner ist es notwendig und angezeigt, den Zugang zur Mitgliedschaft an den Börsen und den Termin- und Optionsmärkten der Aufnahmemitgliedstaaten für Wertpapierfirmen zu liberalisieren, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zur Erbringung der betreffenden Dienstleistungen zugelassen sind.

Die Verantwortung für die Überwachung der finanziellen Solidität der Wertpapierfirmen liegt auch in Zukunft bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ihres Herkunftsmitgliedstaats. Damit diese ihre Verantwortung in vollem Umfang wahrnehmen können, müssen die Vorschriften auf dem Gebiet der Marktrisiken in einer weiteren Richtlinie koordiniert werden.

Die Herkunftsmitgliedstaaten können für die von ihren eigenen Behörden zugelassenen Wertpapierfirmen strengere Vorschriften als diejenigen der Artikel 3, 4, 10, 11 und 20 vorsehen.

Der gewählte Ansatz besteht darin, daß es den im Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Wertpapierfirmen aufgrund der gegenseitigen Anerkennung ermöglicht wird, alle oder einen Teil der in der Liste im Anhang aufgeführten Tätigkeiten überall in der Gemeinschaft durch die Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Wege der Dienstleistung auszuüben.

Für die Ausübung der nicht in der Liste enthaltenen Tätigkeiten gilt die durch die allgemeinen Vertragsbestimmungen gewährte Freiheit der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs.

Der Aufnahmemitgliedstaat kann bei der Ausübung des Niederlassungsrechts und beim freien Dienstleistungsverkehr die Einhaltung spezifischer Anforderungen seiner Rechtsvorschriften von Firmen, die im Herkunftsmitgliedstaat nicht als Wertpapierfirmen zugelassen sind, oder für Tätigkeiten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, verlangen, soweit diese Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar und mit dem Allgemeininteresse begründet sind und soweit diese Wertpapierfirmen oder Tätigkeiten nicht gleichwertigen Regeln aufgrund der Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats unterliegen.

Die Mitgliedstaaten haben darauf zu achten, daß die Tätigkeiten, die unter die gegenseitige Anerkennung fallen, ohne Behinderung auf die gleiche Weise wie im Herkunftsmitgliedstaat ausgeübt werden können, soweit sie nicht im Gegensatz zu den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Bestimmungen zum Schutz des Allgemeininteresses stehen.

Die Verfahren für die Zulassung von Zweigstellen von in einem Drittland zugelassenen Wertpapierfirmen finden auf diese weiterhin Anwendung. Diese Zweig-

[1]) Abl. Nr. ...

stellen kommen nur in dem Mitgliedstaat, in dem sie errichtet sind, nicht jedoch in den anderen Mitgliedstaaten in den Genuß des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Vertrages bzw. der Niederlassungsfreiheit. Jedoch sind die Anträge eines Unternehmens, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt, auf Zulassung eines Tochterunternehmens oder auf Genehmigung des Erwerbs einer Beteiligung Gegenstand eines Verfahrens, mit dem sichergestellt werden soll, daß die Wertpapierfirmen der Gemeinschaft in diesem Drittland eine Behandlung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erfahren.

Die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Zulassungen von Wertpapierfirmen haben nach dieser Richtlinie eine gemeinschaftsweite und nicht mehr nur einzelstaatliche Tragweite, und die bestehenden Gegenseitigkeitsklauseln sind nunmehr wirkungslos. Daher ist ein flexibles Verfahren erforderlich, mit dem die Gegenseitigkeit auf gemeinschaftlicher Grundlage bewertet werden kann. Da die Gemeinschaft ihre Kapitalmärkte für die anderen Länder geöffnet haben will, ist das Ziel dieses Verfahrens nicht eine Abschottung der Kapitalmärkte der Gemeinschaft, sondern eine weitergehende Liberalisierung der gesamten Kapitalmärkte in den Drittländern. Zu diesem Zweck sieht diese Richtlinie Verfahren für Verhandlungen mit Drittländern oder — als letztes Mittel — die Möglichkeit von Maßnahmen vor, mit denen neue Zulassungsanträge ausgesetzt bzw. die Neuzulassungen begrenzt werden könnten.

Für ein harmonisches Funktionieren des Binnenmarktes der Wertpapierdienstleistungen bedarf es über die gesetzlichen Normen hinaus einer engen und regelmäßigen Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Für die Prüfung von Problemen, die eine einzelne Wertpapierfirma betreffen, ist der nach dieser Richtlinie eingesetzte Kontaktausschuß der geeignetste Rahmen. Dieser Ausschuß ist auch das geeignete Forum für den in dieser Richtlinie vorgesehenen gegenseitigen Informationsaustausch.

Dieser gegenseitige Informationsaustausch ersetzt gleichwohl nicht die bilaterale Zusammenarbeit gemäß dieser Richtlinie. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann unbeschadet [illegible] eigenen Kontrollbefugnisse weiterhin entweder auf eigene Initiative in Dringlichkeitsfällen oder auf Veranlassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nachprüfen, ob die Tätigkeit einer Wertpapierfirma auf dem Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats gesetzeskonform ausgeübt wird, den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Buchführung entspricht und einer angemessenen internen Kontrolle unterliegt.

Es wird von Zeit zu Zeit erforderlich sein, technische Änderungen an einzelnen Regelungen dieser Richtlinie vorzunehmen, um neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Wertpapierdienstleistungen Rechnung zu tragen. Die Kommission wird solche Änderungen erforderlichenfalls im Rahmen der ihr nach dem Vertrag übertragenen Durchführungsbefugnisse vornehmen, nachdem sie den mit dieser Richtlinie eingesetzten Ausschuß konsultiert hat —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

1. Kreditinstitut: ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG des Rates[2]) mit Ausnahme der in Artikel 2 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Institute;
2. Wertpapierdienstleistung: jede Dienstleistung, die sich auf eines der im Anhang aufgeführten Instrumente bezieht;
3. Wertpapierfirma: jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Wertpapierdienstleistungen erbringt;
4. Herkunftsmitgliedstaat:
   a) der Mitgliedstaat, in dem die Wertpapierfirma, sofern sie eine natürliche Person ist, hauptsächlich Geschäfte tätigt;
   b) der Mitgliedstaat, in dem die Wertpapierfirma, sofern sie eine juristische Person ist, ihren eingetragenen Sitz hat, oder, wenn sie keinen eingetragenen Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem ihr Hauptverwaltungssitz liegt;
5. Aufnahmemitgliedstaat: der Mitgliedstaat, in dem eine Wertpapierfirma eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt;
6. Zweigniederlassung: Betriebsstelle eines Unternehmens, die einen rechtlich unselbständigen Teil einer Wertpapierfirma bildet und Wertpapierdienstleistungen erbringt, für die der Wertpapierfirma eine Zulassung erteilt wurde;
7. qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten einer Beteiligung an einer Wertpapierfirma, die mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte ausmacht oder die Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieser Firma ermöglicht.

   Bei der Anwendung dieser Definition im Rahmen der Artikel 4 und 10 sowie der übrigen in Artikel 10 genannten Beteiligungsschwellen werden die in Artikel 7 der Richtlinie 88/627/EWG[3]) erwähnten Stimmrechte berücksichtigt;
8. Mutterunternehmen: ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates[4]);
9. Tochterunternehmen: ein Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht;

---

[2]) Abl. Nr. L 322 vom 17. Dezember 1977, S. 30

[3]) Abl. Nr. L 348 vom 17. Dezember 1988, S. 62

[4]) Abl. Nr. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 1

10. Mitglied einer Wertpapierbörse oder eines geregelten Wertpapiermarktes: jede natürliche oder juristische Person, die von der jeweiligen Behörde des geregelten Marktes des betreffenden Landes anerkannt ist und deren Aufsicht untersteht.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Wertpapierfirmen. Für Wertpapierfirmen, bei denen es sich um Kreditinstitute handelt, die zum Wertpapiergeschäft zugelassen sind, gelten jedoch nur die Artikel 9 Abs. 2, 11 und 13.

TITEL II

Harmonisierung der Zulassungsbedingungen

Artikel 3

1. Wertpapierfirmen müssen in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassen sein, bevor sie damit beginnen können, Wertpapierdienstleistungen zu erbringen. Erteilt wird die Zulassung von den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats, die gemäß Artikel 17 benannt werden. Nach der Zulassung kann die Wertpapierfirma die betreffende Tätigkeit sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausüben.

2. Unbeschadet anderer allgemeingültiger Bedingungen, die in den nationalen Rechtsvorschriften niedergelegt sind, erteilen die zuständigen Stellen die Zulassung nur dann, wenn:

   — die Wertpapierfirma über ein angesichts der Art der betreffenden Wertpapierdienstleistung ausreichendes Anfangskapital, wie in der Richtlinie .../.../EWG vorgeschrieben, verfügt;

   — die Personen, die die Geschäfte der Wertpapierfirma tatsächlich leiten, gut beleumdet sind und ausreichende Erfahrung besitzen.

3. Die Mitgliedstaaten verlangen ferner, daß mit dem Zulassungsantrag ein Geschäftsplan eingereicht wird, aus dem unter anderem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau der Wertpapierfirma hervorgehen.

4. Dem Antragsteller ist binnen drei Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wird. Jede Ablehnung eines Antrags ist zu begründen. Wird binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags keine Entscheidung mitgeteilt, so ist dies als Ablehnung anzusehen.

5. Die zuständigen Behörden dürfen einer unter diese Richtlinie fallenden Wertpapierfirma die Zulassung nur dann entziehen, wenn die betreffende Firma

   a) von der Zulassung binnen zwölf Monaten keinen Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten ihr Wertpapiergeschäft eingestellt hat, es sei denn, daß der betreffende Mitgliedstaat in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vorsieht;

   b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige ordnungswidrige Weise erhalten hat;

   c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt;

   d) nicht mehr über ausreichende finanzielle Mittel verfügt oder nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte, bietet;

   e) oder wenn ein anderer in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehener Fall für den Entzug vorliegt.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit einer Wertpapierfirma nur, wenn ihnen die Identität und der Beteiligungsbetrag der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als juristische oder natürliche Personen eine qualifizierte Beteiligung an dem Kreditinstitut halten, mitgeteilt wurde.

Sie verweigern die Zulassung, wenn sie nicht davon überzeugt sind, daß die betreffenden Aktionäre oder Gesellschafter den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Wertpapierfirma zu stellenden Ansprüchen genügen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten dürfen bei der Aufnahme oder Weiterführung der Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen mit eingetragenem Sitz außerhalb der Gemeinschaft keine Bestimmungen anwenden, die dazu führen, daß diese günstiger behandelt werden als Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat.

Artikel 6

Im Falle der Zulassung einer Wertpapierfirma ist eine vorherige Konsultation der zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates vorzusehen,

— wenn ein Tochterunternehmen einer in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierfirma errichtet wird,

— wenn ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierfirma errichtet wird,

— wenn die Wertpapierfirma von den gleichen natürlichen oder juristischen Personen wie eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma kontrolliert wird.

TITEL III

Beziehungen zu Drittländern

Artikel 7

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten melden der Kommission

   a) jede Zulassung eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit zumindest einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt. Die Kommission unterrichtet hierüber jeweils den Ausschuß nach Artikel 23;

   b) jeden Erwerb einer Beteiligung an einer Wertpapierfirma der Gemeinschaft durch ein solches Mutterunternehmen, durch den diese Wertpapierfirma zu einem Tochterunternehmen desselben wird. Die Kommission unterrichtet hierüber jeweils den Ausschuß nach Artikel 23.

   Wird einem direkten oder indirekten Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens oder mehrer Mutterunternehmen, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, die Zulassung erteilt, so ist der Aufbau der Gruppe in der Mitteilung anzugeben, die die zuständigen Behörden der Kommission zu machen haben.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle allgemeinen Schwierigkeiten mit, auf die ihre Wertpapierfirmen bei ihrer Niederlassung oder der Ausübung ihrer Tätigkeit in einem Drittland stoßen.

3. Die Kommission erstellt erstmals nicht später als sechs Monate vor der ersten Anwendung dieser Richtlinie und danach regelmäßig einen Bericht, der die Behandlung von Gemeinschaftswertpapierfirmen in Drittländern gemäß den Absätzen 4 und 5 bei ihrer Niederlassung und der Ausübung von Wertpapiergeschäften sowie den Erwerb von Beteiligungen an Wertpapierfirmen von Drittländern untersucht. Die Kommission übermittelt diese Berichte dem Rat und fügt ihnen ggf. Vorschläge bei.

4. Stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 3 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß ein Drittland Wertpapierfirmen der Gemeinschaft nicht einen effektiven Marktzugang gestattet, der demjenigen vergleichbar ist, den die Gemeinschaft den Wertpapierfirmen dieses Drittlandes gewährt, so kann die Kommission dem Rat Vorschläge unterbreiten, um ein geeignetes Mandat für Verhandlungen mit dem Ziel zu erhalten, für die Wertpapierfirmen der Gemeinschaft vergleichbare Wettbewerbsmöglichkeiten zu erreichen. Der Rat beschließt hierüber mit qualifizierter Mehrheit.

5. Stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 3 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß Wertpapierfirmen der Gemeinschaft in einem Drittland keine Inländerbehandlung erfahren, ihnen also nicht die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten geboten werden wie inländischen Wertpapierfirmen, und daß die Voraussetzungen für einen effektiven Marktzugang nicht gegeben sind, so kann die Kommission Verhandlungen zur Beseitigung der Diskriminierung aufnehmen.

   Im Falle des ersten Unterabsatzes kann nach dem Verfahren des Artikels 23 zusätzlich zur Einleitung der Verhandlungen jederzeit beschlossen werden, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ihre Entscheidungen über zum Zeitpunkt des Beschlusses eingereichte oder künftige Anträge auf Zulassung und über den Erwerb von Beteiligungen direkter oder indirekter, dem Recht des betreffenden Drittlandes unterliegender Mutterunternehmen beschränken oder aussetzen müssen. Die Laufzeit der betreffenden Maßnahmen darf sechs Monate nicht überschreiten.

   Vor Ablauf dieser Sechsmonatsfrist kann der Rat anhand der Verhandlungsergebnisse auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Fortführung der Maßnahmen beschließen.

   Eine solche Beschränkung oder Aussetzung ist weder bei der Gründung von Tochterunternehmen durch in der Gemeinschaft ordnungsgemäß zugelassene Wertpapierfirmen oder ihre Tochterunternehmen noch beim Erwerb von Beteiligungen an einer Wertpapierfirma der Gemeinschaft durch solche Wertpapierfirmen oder Tochterunternehmen zulässig.

6. Trifft die Kommission eine Feststellung im Sinne des Absatzes 4 oder 5, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auf Verlangen folgendes mit:

   a) jeden Antrag auf Zulassung eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit mindestens einem Mutterunternehmen, das dem Recht des betreffenden Drittlandes unterliegt;

   b) jede ihnen nach Artikel 10 gemeldete Absicht des Erwerbs einer Beteiligung an einer Wertpapierfirma der Gemeinschaft durch ein solches Unternehmen, dessen Tochterunternehmen die Wertpapierfirma durch den Erwerb würde.

   Diese Mitteilungspflicht besteht nicht mehr, sobald mit dem in Absatz 4 oder 5 genannten Drittland ein Abkommen geschlossen wurde bzw. wenn die in Absatz 5 zweiter oder dritter Unterabsatz genannten Maßnahmen nicht mehr zur Anwendung kommen.

7. Die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbar sein, die sich aus zwei- oder mehrseitigen internationalen Abkommen über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten von Wertpapierfirmen ergeben.

TITEL IV

Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen

Artikel 8

1. Die Eigenmittel einer Wertpapierfirma dürfen das bei ihrer Zulassung gemäß Artikel 3 geforderte Anfangskapital nicht unterschreiten.

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, daß die Wertpapierfirmen, die zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht bereits bestehen, deren Eigenmittel jedoch die in Artikel 3 erwähnten Beträge für das Anfangskapital nicht erreichen, ihre Tätigkeit weiterhin ausüben können. In diesem Fall dürfen die Eigenmittel nicht unter den ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie erreichten Höchstbetrag absinken.

3. Wenn die Kontrolle über eine Wertpapierfirma, welche unter die in Absatz 2 genannte Gruppe fällt, von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als derjenigen übernommen wird, welche zuvor die Kontrolle über die Wertpapierfirma ausübte, so müssen die Eigenmittel dieser Wertpapierfirma mindestens den in Artikel 3 erwähnten Betrag für das Anfangskapital erreichen.

4. Allerdings brauchen bei einem Zusammenschluß von zwei oder mehreren Wertpapierfirmen, die unter die in Absatz 2 genannte Gruppe fallen, unter bestimmten besonderen Umständen und mit Einverständnis der zuständigen Behörden die Eigenmittel der aus dem Zusammenschluß hervorgehenden Firma die Höhe des in Artikel 3 genannten Anfangskapitals nicht zu erreichen. Jedoch dürfen die Eigenmittel der neuen Wertpapierfirma so lange nicht unter den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses vorhandenen Gesamtbetrag der zusammengeschlossenen Firmen absinken, wie die in Artikel 3 erwähnten angemessenen Beteiligungsschwellen nicht erreicht worden sind.

5. Sofern die Eigenmittel jedoch in den in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Fällen abnehmen sollten, können die zuständigen Behörden, sofern es die Umstände rechtfertigen, eine begrenzte Frist einräumen, damit die betreffende Wertpapierfirma ihre Lage mit den geltenden Vorschriften in Einklang bringen oder ihre Tätigkeit einstellen kann.

Artikel 9

1. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates verlangen von einer von ihnen zugelassenen Wertpapierfirma, daß sie die in Artikel 3 Abs. 2 genannten Bedingungen fortwährend erfüllt.

2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates schreiben vor, daß die von ihnen zugelassene Wertpapierfirma nach Regeln, die in der Richtlinie .../.../EWG niedergelegt sind, ausreichende Vorkehrungen gegen das Marktrisiko treffen.

3. Die Überwachung der Erfüllung der in Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 4 genannten Bedingungen obliegt ausschließlich den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates, unabhängig davon, ob die Wertpapierfirma in einem anderen Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung errichtet oder Dienstleistungen erbringt oder nicht.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, an einer Wertpapierfirma eine qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu erwerben, zuvor die zuständigen Behörden unterrichtet und den Umfang dieser Beteiligung mitteilt. Jede natürliche oder juristische Person hat die zuständigen Behörden ebenfalls zu unterrichten, wenn sie beabsichtigt, den Umfang ihrer qualifizierten Beteiligung derart zu erhöhen, daß die Schwellen von 20 %, 33 % oder 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder daß die Wertpapierfirma ihr Tochterunternehmen wird.

   Unbeschadet des Absatzes 2 können die zuständigen Behörden binnen einer Frist von höchstens drei Monaten ab der im ersten Unterabsatz vorgesehenen Unterrichtung Einspruch gegen diese Absicht erheben, wenn sie nicht davon überzeugt sind, daß die im ersten Unterabsatz genannte Person den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Wertpapierfirma zu stellenden Ansprüchen genügt. Erheben die Behörden keinen Einspruch, so können sie einen Termin festsetzen, bis zu dem die im ersten Unterabsatz genannten Absichten verwirklicht werden müssen.

2. Wenn es sich bei dem Erwerber der in Absatz 1 genannten Beteiligungen um eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma oder um ein Mutterunternehmen einer in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierfirma oder um eine natürliche oder juristische Person handelt, die eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma kontrolliert, und wenn aufgrund des Erwerbs die Wertpapierfirma, an der der Erwerber eine Beteiligung zu halten beabsichtigt, zu einem Tochterunternehmen wird oder vom Erwerber kontrolliert wird, muß die Bewertung des Erwerbs Gegenstand der in Artikel 6 genannten vorherigen Konsultation sein.

3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, ihre an einer Wertpapierfirma direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung aufzugeben, zuvor die zuständigen Behörden unterrichtet. Außerdem hat jede natürliche oder juristische Person die zuständigen Behörden davon zu unterrichten, wenn sie beabsichtigt, den Umfang ihrer qualifizierten Beteiligung derart zu senken, daß die Schwellen von 20 %, 33 % oder 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals unterschritten werden oder daß die Wertpapierfirma nicht mehr ihr Tochterunternehmen ist.

4. Die Wertpapierfirmen unterrichten die zuständigen Behörden über Erwerb oder Abtretung von Kapitalbeteiligungen, aufgrund deren ihre Beteiligung eine der in den Absätzen 1 und 3 genannten Schwellen über- bzw. unterschreitet, sobald sie von dem Erwerb oder der Abtretung Kenntnis erhalten.

   Ferner unterrichten sie die Behörden mindestens einmal jährlich über die Identität der Aktionäre oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie über deren Betrag, wie er sich insbesondere aus den anläßlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter getroffenen Feststellungen oder aus den im Rahmen der Pflichten der börsennotierten Gesellschaften erhaltenen Informationen ergibt.

5. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß, falls der durch die in Absatz 1 genannten Personen ausgeübte Einfluß sich zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung der Wertpapierfirma auswirken könnte, die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Maßnahmen können vor allem einstweilige Verfügungen, Sanktionen für die Geschäftsleitung oder die Suspendierung des Stimmrechts für Aktien und Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder Gesellschaftern gehalten werden, umfassen.

   Ähnliche Maßnahmen gelten für natürliche oder juristische Personen, die ihrer in Absatz 1 festgelegten Pflicht zur vorherigen Unterrichtung nicht nachkommen. Für den Fall, daß eine Beteiligung trotz Einspruchs der zuständigen Behörden erworben wurde, sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet der von ihnen zu verhängenden Sanktionen vor, daß die entsprechenden Stimmrechte ausgesetzt werden oder daß die Stimmrechtsausübung ungültig ist oder für nichtig erklärt werden kann.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Schutzvorschriften, die die von ihren zuständigen Stellen zugelassenen Wertpapierfirmen fortwährend einzuhalten haben. Die Überwachung der Beachtung dieser Schutzvorschriften obliegt ausschließlich den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates, unabhängig davon, ob die Wertpapierfirma in einem anderen Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung errichtet oder Dienstleistungen erbringt. Sie schreiben insbesondere vor, daß die Wertpapierfirma

   — in bezug auf Verwaltung und Buchhaltung angemessen organisiert ist und über interne Kontrollverfahren verfügt;

   — dafür Sorge trägt, daß Wertpapiere, die den Anlegern gehören, von ihren eigenen Wertpapieren getrennt gehalten werden;

   — sofern sie kein Kreditinstitut ist, dafür Sorge trägt, daß die Gelder der Anleger auf ein Konto oder auf Konten eingezahlt werden, die vom eigenen Konto der Firma getrennt sind;

   — entweder einem allgemeinen Ausgleichssystem angeschlossen ist, das die Anleger schützt, deren Forderungen wegen Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit der Wertpapierfirma nicht befriedigt werden, oder spezielle Regelungen trifft, die den Anlegern einen gleichwertigen Schutz gewähren. Bis zu einer späteren Harmonisierung der Ausgleichssysteme gilt für die Agenturen und Zweigniederlassungen der Wertpapierfirmen der Gemeinschaft das im Aufnahmemitgliedstaat geltende Ausgleichssystem, wobei der Beitrag zu einem solchen System nach den Einkünften aus den in dem betreffenden Staat erbrachten Wertpapierdienstleistungen zu berechnen ist;

   — den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates auf Antrag und in von diesen zu bestimmenden Abständen (mindestens jedoch vierteljährlich) Auskünfte der von diesen zu bestimmenden Art erteilt, damit sie die finanzielle Gesundheit der Firma, einschließlich ihrer Rückstellungen zur Deckung des Marktrisikos, beurteilen können;

   — dafür Sorge trägt, daß über die ausgeführten Transaktionen angemessene Aufzeichnungen erstellt werden, die es den Behörden des Herkunftsmitgliedstaates zumindest ermöglichen, die Einhaltung der Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften zum Marktrisiko, für die sie zuständig sind, zu überwachen. Diese Aufzeichnungen sind so lange aufzubewahren, wie dies von den zuständigen Stellen vorgeschrieben wird;

   — so organisiert ist, daß Interessenkonflikte zwischen der Firma und ihren Kunden oder zwischen verschiedenen Kunden der Firma nicht den Interessen der Kunden schaden.

2. Die Mitgliedstaaten brauchen die in Absatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich aufgeführten Vorschriften nicht anzuwenden, wenn die Dienstleistung einem Unternehmen oder einem professionellen Anleger erbracht wird oder die Wertpapierdienstleistung nicht damit verbunden ist, daß die Wertpapierfirma im Namen von Kunden mit Geld oder Wertpapieren umgeht.

TITEL V

Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

Artikel 12

1. Die Aufnahmemitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle Wertpapierdienstleistungen sowie die dazugehörigen Hilfstätigkeiten auf ihrem Hoheitsgebiet gemäß Artikel 14, 15 und 16 entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder durch Erbringung von Dienstleistungen von jeder Wertpapierfirma ausgeübt werden können, die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie von den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaates zur Erbringung der betreffenden Dienstleistungen zugelassen ist.

2. Die Aufnahmemitgliedstaaten dürfen die Errichtung einer Zweigniederlassung oder die Erbringung von Dienstleistungen gemäß Absatz 1 weder von einer Zulassung noch von einer Kapitaldotierung noch von einer sonstigen Voraussetzung gleicher Wirkung abhängig machen.

Artikel 13

1. Unbeschadet der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 12 sorgen die Aufnahmemitgliedstaaten dafür, daß Wertpapierfirmen, die von den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats als Broker, Dealer oder Marketmaker zugelassen sind, entweder direkt oder indirekt Mitglieder der Börsen oder der geregelten Wertpapiermärkte von Aufnahmemitgliedstaaten werden, wo gleichartige Dienstleistungen erbracht werden, wie auch Mitglieder von Clearing- und Abrechnungssystemen, die Mitgliedern solcher Börsen und Märkte zur Verfügung stehen.

2. Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung sorgen die Aufnahmemitgliedstaaten dafür, daß die in jenem Absatz genannten Wertpapierfirmen wählen können,

   — direkte Mitglieder der Börsen oder der geregelten Wertpapiermärkte des Aufnahmemitgliedstaates zu werden, indem sie eine Zweigniederlassung im Aufnahmemitgliedstaat gründen oder

   — indirekte Mitglieder zu werden, indem sie eine Tochtergesellschaft im Aufnahmemitgliedstaat gründen oder eine bestehende Mitgliedsfirma erwerben.

   In diesen Fällen ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft, daß die Struktur- und Organisationsregeln der betreffenden Aufnahme-Börse oder des betreffenden Aufnahme-Wertpapiermarktes und die Clearing- und Abrechnungssysteme beachtet werden.

3. Wo die Wertpapierbörse oder der geregelte Wertpapiermarkt des Aufnahmemitgliedstaats Geschäfte durchführen, ohne daß eine physische Anwesenheit erforderlich wäre, können die in Absatz 1 genannten Wertpapierfirmen auf gleicher Basis Mitglied werden, ohne im Aufnahmemitgliedstaat niedergelassen zu sein. Die Mitgliedstaaten gestatten den Börsen oder Wertpapiermärkten aus anderen Mitgliedstaaten, geeignete Vorkehrungen auf ihrem Territorium vorzusehen, die ihren Investmentunternehmen ermöglichen, Mitglied an der Börse oder am Wertpapiermarkt in Übereinstimmung mit diesem Absatz zu werden.

4. Gleichermaßen sorgen die Aufnahmemitgliedstaaten dafür, daß Wertpapierfirmen, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat von den zuständigen Behörden zum Termin- und Optionshandel zugelassen sind, im Aufnahmemitgliedstaat Mitglieder der Termin- und Optionsbörsen sowie Mitglieder der Clearingstellen gemäß den Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 werden können.

Artikel 14

1. Jede Wertpapierfirma, die die Bedingungen von Artikel 3 erfüllt und auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung errichten möchte, teilt dies den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mit.

2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß eine Wertpapierfirma, die eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat errichten möchte, zusammen mit der Mitteilung gemäß Absatz 1 folgendes anzugeben hat:

   a) den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sie eine Zweigniederlassung errichten möchte;

   b) einen Geschäftsplan, in dem insbesondere die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisationsstruktur der Zweigniederlassung angegeben sind;

   c) die Anschrift, unter der die Unterlagen der Wertpapierfirma im Aufnahmemitgliedstaat angefordert werden können;

   d) die Namen der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

3. Sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats in Anbetracht des betreffenden Vorhabens keinen Grund haben, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und der Finanzlage der betreffenden Wertpapierfirma anzuzweifeln, übermitteln sie die Angaben gemäß Absatz 2 innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und teilen dies der betreffenden Wertpapierfirma mit.

   Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen außerdem die Höhe der Eigenmittel der Wertpapierfirma mit.

   Verweigern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die Übermittlung der in Absatz 2 genannten Angaben an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, so nennen sie der betroffenen Wertpapierfirma innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür. Bei einer solchen Weigerung oder bei Nichtäußerung können die Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats angerufen werden.

4. Bevor die Zweigniederlassung der Wertpapierfirma ihre Tätigkeiten aufnimmt, verfügen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats über einen Zeitraum von zwei Monaten nach Eingang der in Absatz 3 genannten Mitteilung zur Vorbereitung der Beaufsichtigung der Wertpapierfirma gemäß Artikel 16 und ggf. zur Angabe der Bedingungen, die für die Ausübung dieser Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat aus Gründen des Allgemeininteresses gelten.

5. Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats oder — bei Nichtäußerung — nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeiten aufnehmen.

6. Im Falle einer Änderung des Inhalts von gemäß Absatz 2 Buchstaben b, c und d übermittelten Angaben teilt die Wertpapierfirma den zuständigen Behörden im Herkunfts- und im Aufnahmemitgliedstaat die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit, damit sich die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Absatz 3 und die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Absatz 4 zu dieser Änderung äußern können.

Artikel 15

1. Jede Wertpapierfirma, die ihre Tätigkeiten erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, teilt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die Wertpapierdienstleistung(en) mit, die sie ausüben möchte.
2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats bringen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Mitteilung nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach deren Eingang zur Kenntnis.

Artikel 16

1. Die Aufnahmemitgliedstaaten können für statistische Zwecke verlangen, daß jede Wertpapierfirma mit einer Zweigniederlassung auf ihrem Hoheitsgebiet den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die auf ihrem Hoheitsgebiet getätigten Geschäfte erstattet.
2. Stellen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats fest, daß eine Wertpapierfirma, die eine Zweigniederlassung auf ihrem Hoheitsgebiet hat oder dort Dienstleistungen erbringt, die Rechtsvorschriften nicht beachtet, die in Anwendung der eine Zuständigkeit der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats beinhaltenden Bestimmungen dieser Richtlinie von diesem Staat erlassen wurden, so fordern die Behörden die betreffende Wertpapierfirma auf, die vorschriftswidrige Situation zu beenden.
3. Kommt die Wertpapierfirma der Aufforderung nicht nach, so setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats treffen unverzüglich die geeigneten Maßnahmen, damit die betreffende Wertpapierfirma die vorschriftswidrige Situation beendet. Die Art dieser Maßnahmen ist den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats mitzuteilen.
4. Verletzt die Wertpapierfirma trotz der vom Herkunftsmitgliedstaat getroffenen Maßnahmen — oder wenn sich die betreffenden Maßnahmen als unzureichend erweisen oder der betreffende Staat keine Maßnahmen getroffen hat — weiter die in Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats, so kann dieser nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats geeignete Maßnahmen ergreifen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann er auch die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten durch diese Wertpapierfirma in seinem Hoheitsgebiet untersagen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die für diese Maßnahmen erforderlichen Schriftstücke in ihrem Hoheitsgebiet den Wertpapierfirmen zugestellt werden können.
5. Die vorstehenden Bestimmungen berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Unregelmäßigkeiten auf ihrem Gebiet zu verhindern oder zu ahnden, die den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, welche sie aus Gründen des Allgemeininteresses erlassen haben. Dazu gehört auch die Möglichkeit, einer Wertpapierfirma die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten auf ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen.
6. Jede Maßnahme gemäß den Absätzen 3, 4 und 5, die Sanktionen und Einschränkungen für die Tätigkeiten einer Wertpapierfirma enthält, ist ordnungsgemäß zu begründen und der betreffenden Wertpapierfirma mitzuteilen. Gegen jede dieser Maßnahmen können die Gerichte des Mitgliedstaats angerufen werden, von dem sie ergriffen wurde.
7. In dringenden Fällen können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vor der Einleitung des in den Absätzen 2, 3 und 4 vorgesehenen Verfahrens die Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Interessen der Einleger, Investoren oder sonstigen Personen, denen Dienstleistungen erbracht werden, notwendig sind. Die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen interessierten Mitgliedstaaten sind von solchen Maßnahmen umgehend zu unterrichten.

   Die Kommission kann nach Anhörung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten beschließen, daß der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat.
8. Bei Widerruf der Zulassung werden die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats davon unterrichtet; sie treffen entsprechende Maßnahmen, damit die betreffende Wertpapierfirma nicht neue Tätigkeiten im Gebiet dieses Mitgliedstaats aufnimmt und die Interessen der Einleger gewahrt werden. Alle zwei Jahre unterbreitet die Kommission dem Ausschuß nach Artikel 23 einen Bericht über diese Fälle.
9. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Anzahl und die Art der Fälle mit, in denen eine Weigerung gemäß Artikel 14 vorliegt oder Maßnahmen nach Absatz 4 getroffen worden sind. Alle zwei Jahre unterbreitet die Kommission dem

Ausschuß nach Artikel 23 einen Bericht über diese Fälle.

10. Dieser Artikel hat nicht zur Folge, daß es in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierfirmen untersagt ist, ihre Dienstleistungen über alle verfügbaren Kommunikationskanäle im Aufnahmemitgliedstaat anzubieten, vorbehaltlich etwaiger für Form und Inhalt dieser Werbung geltender Bestimmungen, die aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

TITEL VI

Für die Zulassung und Aufsicht zuständige Stellen

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten benennen die Stellen, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen haben. Sie setzen die Kommission, unter Angabe etwaiger Aufgabenteilungen, davon in Kenntnis.

2. Bei den in Absatz 1 genannten Stellen muß es sich um Behörden oder um Gremien handeln, die im einzelstaatlichen Recht oder von staatlichen Behörden als Teil des in dem betreffenden Mitgliedstaat existierenden Aufsichtssystems amtlich anerkannt sind.

3. Die betreffenden Stellen sind mit allen zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Befugnissen auszustatten.

Artikel 18

1. Bestehen in einem Mitgliedstaat mehrere zuständige Stellen, so arbeiten diese bei der Beaufsichtigung der Tätigkeiten der dort arbeitenden Wertpapierfirmen eng zusammen.

2. Die Mitgliedstaaten gestatten, daß diese zuständigen Stellen und die für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute, der sonstigen Finanzinstitute und der Versicherungsgesellschaften zuständigen Behörden bezüglich der von ihnen jeweils beaufsichtigten Einrichtungen ebenfalls eng zusammenarbeiten.

3. Werden Wertpapierdienstleistungen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr oder durch Errichtung von Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat oder in mehreren anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat erbracht, so arbeiten die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten bei der Beaufsichtigung der Tätigkeiten der betreffenden Wertpapierfirmen eng zusammen. Sie liefern einander auf Anfrage alle Informationen bezüglich der Verwaltung und der Eigentumsverhältnisse dieser Wertpapierfirmen, die deren Beaufsichtigung und die Prüfung der Zulassungsbedingungen erleichtern könnten, sowie sämtliche Informationen, die geeignet sind, die Überwachung dieser Firmen zu erleichtern.

Artikel 19

1. Die Aufnahmemitgliedstaaten sorgen dafür, daß, wenn eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma ihre Tätigkeit über eine Zweigniederlassung ausübt, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates, nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates, die in Artikel 18 Abs. 3 genannten Informationen selbst oder durch zu diesem Zweck benannte Personen vor Ort prüfen können.

2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates können auch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats um diese Nachprüfung ersuchen. Die ersuchten Behörden müssen dem Ersuchen im Rahmen ihrer Befugnisse entsprechen, indem sie die Nachprüfung entweder selbst vornehmen oder die ersuchenden Behörden dazu ermächtigen oder aber gestatten, daß ein Wirtschaftsprüfer oder Sachverständiger die Nachprüfung vornimmt.

3. Das Recht der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates, in Wahrnehmung der ihnen mit dieser Richtlinie übertragenen Zuständigkeiten die auf ihrem Hoheitsgebiet errichteten Zweigniederlassungen vor Ort zu prüfen, bleibt unberührt.

Artikel 20

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß alle Personen, die bei den zuständigen Stellen tätig sind oder tätig waren, sowie Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige, die im Auftrag der zuständigen Behörden arbeiten, an die Schweigepflicht gebunden sind. Dies bedeutet, daß sie vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten, unbeschadet der unter das Strafrecht fallenden Fälle, an keine Person oder Behörde weitergeben dürfen, es sei denn in zusammengefaßter oder kollektiver Form, so daß eine Identifizierung der einzelnen Wertpapierfirmen nicht möglich ist.

   Ist jedoch eine Wertpapierfirma für bankrott erklärt oder zwangsliquidiert worden, so können vertrauliche Informationen, die nicht an Versuchen zur Rettung der Wertpapierfirma beteiligte Dritte betreffen, im Rahmen von Zivil- oder Strafverfahren weitergegeben werden.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und die für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute und der sonstigen Finanzinstitute zuständigen Behörden gemäß Artikel 18 Informationen austauschen, soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Diese Informationen fallen ebenso wie die in Absatz 1 genannten unter das Berufsgeheimnis.

3. Die Mitgliedstaaten dürfen mit den zuständigen Behörden von Drittländern Kooperationsvereinbarungen, die einen Informationsaustausch vorsehen, nur dann treffen, wenn die Geheimhaltung der mitgeteilten Informationen in einer Weise garantiert

wird, die der in diesem Artikel vorgeschriebenen zumindest gleichwertig ist.

4. Die zuständigen Behörden, die gemäß den Absätzen 1 oder 2 vertrauliche Informationen erhalten, dürfen diese lediglich in Erfüllung ihrer Aufgaben benutzen:

   — um die Erfüllung der Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit der von ihnen beaufsichtigten Einrichtungen zu prüfen und um die Überwachung der Ausübung der Geschäftstätigkeit sowie der Verwaltungs- und Buchhaltungsverfahren und der Mechanismen der internen Kontrolle zu erleichtern oder

   — um Sanktionen zu verhängen;

   — im Falle eines Verwaltungseinspruchs gegen eine Entscheidung der zuständigen Behörde;

   — in Gerichtsverfahren, die gemäß Artikel 21 eingeleitet werden.

5. Die Absätze 1 und 4 schließen nicht aus, daß innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen Mitgliedstaaten ein Informationsaustausch stattfindet zwischen den zuständigen Behörden und

   — den für die Beaufsichtigung der Finanzmärkte zuständigen Behörden;

   — Körperschaften, die mit der Liquidation und dem Konkurs von Wertpapierfirmen oder ähnlichen Verfahren zu tun haben;

   — den mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung der Wertpapierfirmen und anderen Finanzinstituten beauftragten Personen;

   bei der Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen und der Weitergabe von Informationen an Stellen, die Ausgleichssysteme verwalten, soweit sie diese Informationen zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. Diese Informationen fallen ebenso wie die in Absatz 1 genannten unter das Berufsgeheimnis.

6. Außerdem können die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 und 4 auf dem Gesetzeswege die Mitteilung bestimmter Informationen an andere Dienststellen ihrer Zentralverwaltung gestatten, die für die Gesetzgebung über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Finanzinstituten, Wertpapierfirmen und Versicherungsgesellschaften zuständig sind sowie an Inspektoren, die im Auftrag dieser Dienststellen tätig werden.

   Diese Mitteilungen dürfen jedoch nur gemacht werden, soweit sie für die Beaufsichtigung erforderlich sind.

   Die Mitgliedstaaten schreiben jedoch vor, daß gemäß den Absätzen 2 und 5 sowie bei Prüfungen vor Ort gemäß Artikel 19 erlangte Informationen in den in diesem Absatz erwähnten Fällen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die die Informationen übermittelt haben, oder der zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Prüfung vor Ort stattgefunden hat, weitergegeben werden dürfen.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß gegen Entscheidungen, die bezüglich einer Wertpapierfirma aufgrund von gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergehen, vor Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen ein Zulassungsantrag gemäß Artikel 3 Abs. 4 als abgelehnt anzusehen ist.

Artikel 22

Unbeschadet der Verfahren für den Widerruf von Zulassungen und der strafrechtlichen Bestimmungen schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß ihre jeweiligen zuständigen Behörden gegen Wertpapierfirmen oder gegen die Personen, die die effektive Kontrolle über diese Firmen ausüben, wenn diese gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bezüglich der Beaufsichtigung oder der Ausübung ihrer Tätigkeit verstoßen, Sanktionen oder sonstige Maßnahmen beschließen oder verhängen können, die speziell darauf abzielen, die festgestellten Verstöße abzustellen oder deren Ursachen zu beseitigen.

TITEL VII
Schlußbestimmungen

Artikel 23

1. Technische Anpassungen dieser Richtlinie werden für folgende Bereiche nach dem in Artikel 2 festgelegten Verfahren vorgenommen:

   — Erweiterung oder terminologische Anpassung der im Anhang enthaltenen Liste zur Berücksichtigung von Entwicklungen auf den Finanzmärkten;

   — Änderung des nach Artikel 3 erforderlichen Anfangskapitals zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und währungspolitischer Entwicklungen;

   — in Artikel 18 aufgeführte Bereiche, in denen die zuständigen Behörden Informationen austauschen müssen;

   — Klärung der Begriffsbestimmungen zwecks einheitlicher Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft;

   — Klärung der Begriffsbestimmungen mit dem Ziel, bei der Anwendung dieser Richtlinie der Entwicklung auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen;

   — terminologische und sprachliche Abstimmung der Begriffsbestimmungen mit späteren Rechtsvorschriften über Wertpapierfirmen und damit zusammenhängende Bereiche.

2. Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten

zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme bedarf der Mehrheit, mit der der Rat gemäß Artikel 148 Abs. 2 EWG-Vertrag über Vorschläge der Kommission zu beschließen hat. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuß werden nach Maßgabe des vorgenannten Artikels gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 24

1. Wertpapierfirmen, denen in ihrem Herkunftsmitgliedstaat bereits vor Inkrafttreten der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften eine Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erteilt wurde, gelten im Sinne dieser Richtlinie als zugelassen, sofern die Zulassung unter Bedingungen erteilt wurde, die den in Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 4 niedergelegten Bedingungen gleichwertig sind.

2. Bei Zweigniederlassungen, die ihre Tätigkeit gemäß den in ihrem Aufnahmemitgliedstaat geltenden Vorschriften bereits vor Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie aufgenommen haben, wird davon ausgegangen, daß sie Gegenstand der in Artikel 14 Abs. 1, 2 und 3 vorgesehenen Verfahren waren. Ab Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie gelten für sie Artikel 12, Artikel 14 Abs. 6, Artikel 16 und Artikel 19.

3. Die Rechte, die Wertpapierfirmen, welche durch Erbringung von Dienstleistungen tätig werden, vor Inkrafttreten der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften erworben haben, werden durch Artikel 15 nicht berührt.

Artikel 25

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die notwendig sind, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

   Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie enthalten.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 26

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang

Wertpapierdienstleistungen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie gehören

Abschnitt A: Dienstleistungen

1. Händlertätigkeit, d. h. die Entgegennahme von Anlegeraufträgen bezüglich eines oder mehrerer der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente und/oder die Ausführung derartiger Aufträge an einer Börse oder auf dem Markt auf Agenturbasis gegen Entrichtung einer Provision;

2. Eigenhandel, d. h. Kauf und Verkauf eines oder mehrerer der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente für eigene Rechnung und auf eigenes Risiko, zwecks Gewinnerzielung aus der Spanne zwischen Geldkurs und Briefkurs;

3. „Marketmaking", d. h. die Aufrechterhaltung eines Marktes für eines oder mehrere der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente durch Handel mit diesen Instrumenten mit der Verpflichtung, Geld- und Briefkurse zu machen;

4. Portfolio-Verwaltung, d. h. die entgeltliche Verwaltung des Bestands an einem oder mehreren der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente für Anleger auf nicht-kollektiver Basis;

5. Bereitstellung von Emissions- und Übernahmedienstleistungen für Emissionen der in Abschnitt B Ziffer 1 aufgeführten Instrumente und Plazierung solcher Emissionen beim Publikum;

6. gewerbliche Anlageberatung für Anleger auf individueller Basis oder auf der Basis privater Abonnements im Zusammenhang mit einem oder mehreren der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente;

7. Verwahrung und Verwaltung eines oder mehrerer der in Abschnitt B aufgeführten Instrumente außer in Verbindung mit einem Clearingsystem.

Abschnitt B: Instrumente

1. Übertragbare Wertpapiere einschließlich von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;

2. Geldmarktinstrumente (einschließlich von Einlagenzertifikaten und Eurocommercial Papers);

3. Terminkontrakte und Optionen;

4. Wechselkurs- und Zinssatzinstrumente.

ISSN 0254-1467

KOM(89) 629 endg.

DOKUMENTE

DE **18**

Katalognummer: CB-CO-90-064-DE-C

ISBN 92-77-57394-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Bericht der Abgeordneten Dr. Fell und Dr. Wieczorek

I. Allgemeines

Der Richtlinienvorschlag wurde gemäß § 93 der Geschäftsordnung mit Sammeldrucksache 11/4081 Nr. 2.2 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen; er wurde zwischenzeitlich durch einen geänderten Richtlinienvorschlag ersetzt. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage am 8. November 1989 beraten, der Ausschuß für Wirtschaft hat am 6. September 1990 zu ihr Stellung genommen. Der Bundesrat hat sich am 20. Oktober 1989 mit dem Richtlinienvorschlag befaßt.

II. Inhalt des Richtlinienvorschlags

Durch den — geänderten — Richtlinienvorschlag soll für den Bereich der Wertpapierdienstleistungen der gemeinsame Binnenmarkt ab 1. Januar 1993 verwirklicht werden. Die in einem Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierfirmen sollen ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erbringen oder dort Zweigniederlassungen errichten können, ohne daß es hierfür einer weiteren Zulassung bedarf (Artikel 12). Ein weiteres Ziel der Richtlinie soll die Liberalisierung des Zugangs der Wertpapierfirmen zu den Börsen des Aufnahmemitgliedstaates sein (Artikel 13). Grundlage ist die gegenseitige Anerkennung der durch die Behörden des Herkunftsmitgliedstaates erteilten Zulassung und der von diesen Behörden wahrgenommenen Aufsicht. Der im Anhang der Richtlinie definierte Katalog der Wertpapierdienstleistungen ist weit gefaßt. Die Richtlinie soll neben den traditionellen Wertpapiergeschäften auch auf die Bereiche Portfolio-Verwaltung, Market-Making, Emissionsgeschäft und Anlageberatung Anwendung finden. Der geänderte Vorschlag für eine Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen entspricht in der Struktur und textlichen Abfassung weitgehend der inzwischen verabschiedeten Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie, die für Kreditinstitute die gegenseitige Anerkennung der Zulassung innerhalb der Gemeinschaft regelt.

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung setzt ein Mindestmaß an Harmonisierung des Aufsichtsrechts für Wertpapierfirmen voraus. Der Richtlinienvorschlag enthält im wesentlichen folgende Regelungen:

1. Den Anforderungen der Richtlinie werden sämtliche „Wertpapierfirmen" unterworfen. Dieser Begriff umfaßt sowohl Kreditinstitute und Wertpapierhäuser als auch Anlageberater, Vermögensverwalter und Market-Maker (Artikel 1 Abs. 2 in Verbindung mit dem Anhang der Richtlinie).

2. Für Kreditinstitute gelten lediglich die Vorschriften der Artikel 9 Abs. 2 (angemessene Eigenmittel für Wertpapierdienstleistungen), Artikel 11 (Schutzvorschriften) und Artikel 13 (Zugang zu den Börsen) der Richtlinie (Artikel 2). Im übrigen unterliegen die Kreditinstitute den Vorschriften der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie.

3. Die Zulassung der Wertpapierfirmen erfolgt durch die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates und ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

   a) Die Wertpapierfirma muß über ein für die Art der Wertpapierdienstleistungen ausreichendes Anfangskapital entsprechend den Vorschriften der noch zu beschließenden Richtlinie über angemessene Eigenmittel für Wertpapierdienstleistungen verfügen (Artikel 3 Abs. 2).

   b) Die Geschäftsführer müssen gut beleumundet sein und ausreichende Erfahrung besitzen (Artikel 3 Abs. 2).

   c) Die Inhaber qualifizierter Beteiligungen (mind. 10 v. H. des Kapitals oder der Stimmrechte der Wertpapierfirma) müssen den Ansprüchen einer soliden und umsichtigen Führung der Wertpapierfirma genügen (Artikel 4).

4. Die Kommission untersucht regelmäßig die Behandlung von Gemeinschaftswertpapierfirmen in Drittländern und übermittelt dem Rat hierüber Berichte (Artikel 7). Aufgrund eines Mandats des Rates kann die Kommission mit einem Drittland Verhandlungen führen, wenn von diesem den Wertpapierfirmen der Gemeinschaft nicht ein effektiver Marktzugang gewährt wird, der dem Zugang der Wertpapierfirmen des Drittlandes in der Gemeinschaft entspricht. Bei Verstößen gegen die Inländerbehandlung kann die Kommission auch ohne solches Mandat mit einem Drittland Verhandlungen über die Beseitigung der Diskriminierung führen. In diesem Fall kann nach dem Verfahren des Artikels 23 beschlossen werden, daß die Behörden der Mitgliedstaaten Anträge auf Zulassung von Tochterunternehmen eines Drittlandunternehmens und auf Zulassung des Erwerbs von Beteiligungen (mehr als 50 v. H.) an Wertpapierfirmen aus der Gemeinschaft für maximal 6 Monate aussetzen müssen. In der Regel ist hierfür eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten erforderlich. Wenn der Rat keinen Beschluß mit einer solchen Mehrheit faßt, werden nach dem Richtlinienvorschlag der Kommission die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen erlassen. Eine Verlängerung der 6-Monatsfrist kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen.

5. Die Behörden des Herkunftsmitgliedstaates müssen dafür sorgen, daß die in Artikel 3 genannten Zulassungsbedingungen fortwährend erfüllt sind (Artikel 9 Abs. 1). Außerdem schreiben die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaates vor, daß die von ihnen zugelassenen Wertpapierfirmen die Vorschriften der noch zu beschließenden Richtlinie über angemessene Eigenmittel zur Abdeckung der mit den Wertpapierdienstleistungen verbundenen Risiken einhalten (Artikel 9 Abs. 2).

6. Der Erwerb einer qualifizierten Beteiligung (mind. 10 v. H. des Kapitals oder der Stimmrechte) an einer Wertpapierfirma oder die Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung in der Weise, daß die Schwellen von 20 v. H., 33 v. H. oder 50 v. H. der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden, sind der Aufsichtsbehörde vorher zu melden (Artikel 10 Abs. 1). Die Behörde kann binnen einer Frist von höchstens 3 Monaten Einspruch gegen den Erwerb der Beteiligung erheben, wenn der Erwerber der Beteiligung nicht den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Wertpapierfirma zu stellenden Ansprüchen genügt. Die beabsichtigte Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung oder die Verringerung einer qualifizierten Beteiligung in der Weise, daß die Schwellen von 20 v. H., 33 v. H. oder 50 v. H. der Stimmrechte oder des Kapitals der Wertpapierfirma unterschritten werden, sind der Aufsichtsbehörde ebenfalls zu melden (Artikel 10 Abs. 3).

7. Die zuständigen Stellen des Herkunftslandes sorgen dafür, daß die Wertpapierfirmen bestimmte Schutzvorschriften beachten (Artikel 11). Hierzu gehören die getrennte Verwahrung der den Anlegern gehörenden Wertpapiere und der Anschluß der Wertpapierfirma an ein Ausgleichssystem, das die Forderungen der Anleger im Falle des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit der Wertpapierfirma sicherstellt.

8. Die im Herkunftsmitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma kann in den Aufnahmemitgliedstaaten entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder durch Erbringung von Dienstleistungen tätig werden (Artikel 12). Die Aufnahmemitgliedstaaten dürfen die Errichtung einer Zweigniederlassung oder die Erbringung von Dienstleistungen weder von einer Zulassung noch von einer Kapitaldotierung abhängig machen.

9. Die Aufnahmemitgliedstaaten sorgen dafür, daß Wertpapierfirmen aus anderen Mitgliedstaaten entweder direkt über Zweigniederlassungen oder indirekt über Tochtergesellschaften Mitglieder an den Börsen einschließlich der Abwicklungssysteme werden können (Artikel 13). Im Falle von elektronischen Handelssystemen ohne physische Anwesenheit soll der Zugang zu den Börsen auch ohne eine Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat möglich sein.

10. Festlegung der Verfahren, wenn eine Wertpapierfirma eine Niederlassung gründen oder Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erbringen will (Artikel 14 und Artikel 15).

11. Festlegung der Eingriffsmöglichkeiten des Aufnahmemitgliedstaates bei Verstößen von Wertpapierfirmen gegen bestimmte Rechtsvorschriften dieses Staates (Artikel 16).

12. Benennung der zuständigen Stellen (Artikel 17), Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten (Artikel 18), Prüfung von Zweigniederlassungen durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates (Artikel 19) und Wahrung der Schweigepflicht (Artikel 20).

13. Regelung der Anpassung der Richtlinie, insbesondere bezüglich des Anhangs, in einem vereinfachten Verfahren (Artikel 23).

14. Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bis spätestens 1. Januar 1993 (Artikel 25).

III. Verfahrensstand

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat den im Januar 1989 vorgelegten Richtlinienvorschlag nach Vorliegen der Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments nochmals überarbeitet und am 8. Februar 1990 dem Rat einen abgeänderten Richtlinienvorschlag übermittelt. Neben einigen sonstigen Änderungen hat die Kommission den Text des Richtlinienvorschlags vor allem an den Text der inzwischen verabschiedeten Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie angepaßt.

Der Bundesminister der Finanzen hat den deutschen Verbänden Gelegenheit gegeben, zu dem ursprünglichen Richtlinienvorschlag und der abgeänderten Fassung des Vorschlags Stellung zu nehmen. Dabei ist die Zielsetzung des Richtlinienvorschlags, die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu liberalisieren, grundsätzlich begrüßt worden. Die abgeänderte Fassung des Richtlinienvorschlags komme den Wünschen der Bankenverbände entgegen, die Kreditinstitute soweit wie möglich aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen herauszunehmen. Zur Liberalisierung des Zugangs zu den Börsen hat die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wertpapierbörsen die Auffassung vertreten, daß die wesentlichen Voraussetzungen für die Sicherheit und die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung des deutschen Börsensystems nicht in Frage gestellt werden dürfen.

Die Beratungen der EG-Ratsgruppe „Wirtschaftsfragen" haben Ende 1989 begonnen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. April 1990 als notwendige Ergänzung der Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen einen Vorschlag über angemessene Eigenmittel für Wertpapierdienstleistungen vorgelegt. In diesem Vorschlag wird den Forderungen der Bundesregierung und der deutschen Bankenverbände nach einer Gleichbehandlung der Universalbanken und Wertpapierfirmen hinsichtlich der Definition der Eigenmittel und

der Risikobemessungsgrundlagen nicht voll Rechnung getragen.

IV. Stellungnahmen des Bundesrates, der Bundesregierung und der mitberatenden Ausschüsse

1. Bundesrat

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

„1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Kommission um eine Vereinheitlichung der Aufsichtsregelungen über Wertpapierdienstleistungen. Dabei sieht er jedoch die Notwendigkeit, daß der vorliegende Richtlinienvorschlag einerseits und die in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie andererseits enthaltenen Regelungen aufeinander abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang erinnert er an seine Forderung, den Begriff des Kreditinstituts auch auf solche Unternehmen auszudehnen, welche entweder nur das Aktiv- oder nur das Passivgeschäft betreiben — BR-Drucksache 115/88 (Beschluß) vom 14. Oktober 1988. Bei der Regelung der Wertpapiergeschäfte in einer eigenen Richtlinie sieht er im übrigen die Gefahr, daß für gleiche Geschäftsarten unterschiedliche materielle Rechtsnormen gelten; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Eigenkapitalunterlegung.

Im einzelnen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Verlauf der Verhandlungen in den Gremien der EG auf folgende Änderungen hinzuwirken:

2. Artikel 1 i. V. m. Ziffern 6 und 7 des Anhangs

   Die Einbeziehung der Anlageberater und der Vermögensverwalter in den Geltungsbereich der Richtlinie würde zu erheblichem, nicht zu rechtfertigenden bürokratischen Mehraufwand führen. Sie ist unnötig, weil der weitaus größte Teil dieser Unternehmen nicht grenzüberschreitend tätig ist.

   Da die Anbieter der entsprechenden Dienstleistungen durchweg keine Verfügungsgewalt über fremde Vermögen ausüben, erscheint es auch nicht gerechtfertigt, hier die für „Wertpapierfirmen" geltenden Eigenkapitalanforderungen zu stellen.

3. Artikel 6

   — Auf das Reziprozitätsprinzip sollte verzichtet werden; denn es widerspricht der Forderung nach einer Liberalisierung des Kapitalverkehrs auch über die Grenzen der EG hinaus. Im übrigen bringt es keinerlei praktische Vorteile, da fast alle interessierten Institute aus Drittstaaten bereits mit Tochterunternehmen in der EG vertreten sind.

   — Die in Artikel 6 Abs. 6 vorgesehene Befugnis der Kommission, die von der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates vorgenommene Aussetzung einer Entscheidung über einen Zulassungsantrag zu verlängern, stellt einen vertragsrechtlich unzulässigen Eingriff in die Vollzugszuständigkeit der Mitgliedstaaten dar. Diese Bestimmung sollte daher gestrichen werden.

4. Artikel 9

   Nach Ziffer 1 unterliegen Zweigniederlassungen hinsichtlich der Ausgleichssysteme dem Recht des Aufnahmemitgliedstaates. Dies ist nicht sachgerecht, da sie hinsichtlich der Eigenkapitalanforderungen den Regeln des Herkunftsstaats unterfallen.

5. Artikel 10

   Ziffer 2 kann dahin gehend mißverstanden werden, daß für die Zulassung zu einer Börse keine Eigenmittel oder Sicherheitsleistungen gefordert werden können, welche über die — noch nicht bekannten — Vorschriften über Eigenkapitalanforderungen für Wertpapierdienstleistungen hinausgehen. Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Börsen sollte daher klargestellt werden, daß das Recht einer Börse, bestimmte Eigenmittel oder Sicherheiten als Zulassungsvoraussetzungen zu verlangen, unberührt bleibt.

   Ziffer 3 sollte entfallen, denn Ziffer 4 regelt mit hinreichender Klarheit, unter welchen Voraussetzungen Wertpapierunternehmen im jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat tätig werden können.

   Auf Ziffer 5 sollte ebenfalls verzichtet werden, denn sie enthält die Verpflichtung für Universalbanken, bis zu einer späteren Harmonisierung in Mitgliedstaaten mit einem Trennbankensystem Tochtergesellschaften als reine Wertpapierfirma zu gründen. Dies ist nicht sachgerecht, zumal die Mitgliedstaaten mit einem Universalbankensystem in der Überzahl sind.

6. Artikel 13

   Nach Auffassung des Bundesrates begegnet die in Artikel 13 Abs. 5 Satz 3 vorgesehene Zuständigkeit der Kommission zum Erlaß von an die Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidungen durchgreifenden vertragsrechtlichen Bedenken. Auf der Grundlage des Artikels 155 UAbs. 4 EWGV können der Kommission vom Rat nur solche Befugnisse übertragen werden, die ihm selbst zustehen. Der Rat ist aber auf der Grundlage des Artikels 57 Abs. 2 EWGV nur zum Erlaß von Richtlinien befugt.

7. Artikel 14 und 15

   — Hinsichtlich einer späteren Umsetzung von Artikel 14 ff. der Richtlinie in nationales Recht bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß eine doppelte Aufsicht für den Bereich der Wertpapierdienstleistungen, sofern sie von Kreditinstituten wahrgenommen wird, vermieden wird.

   — Die Regelungen in den Artikeln 14 und 15 sind unter dem Gesichtspunkt der dort festgesetzten Informationspflichten problematisch: Aus-

weislich der Begründung können die Mitgliedstaaten auch Berufsvereinigungen als für die Aufsicht zuständige Stelle benennen. Da nach Artikel 15 Ziffer 3 die zuständigen Stellen eng zusammenarbeiten und auf Anfrage alle Informationen austauschen müssen, besteht die Möglichkeit, daß staatliche Stellen des einen Mitgliedstaates der berufsständischen Organisation in einem anderen Mitgliedstaat Informationen übermitteln müssen. Da diese Organisationen gleichzeitig Aufsichtsorgan und Interessenvertretung der Wettbewerber des jeweiligen inländischen Instituts sind, wäre ein wirksamer Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht mehr gewährleistet.

8. Artikel 16

   Sofern durch Artikel 16 Abs. 1 den zuständigen Stellen des Herkunft-Mitgliedstaates die Befugnis zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Aufnahme-Mitgliedstaat eingeräumt werden sollte, bestünden hiergegen gravierende Bedenken. Die Ausübung solcher Befugnisse gegenüber den Betroffenen sollte jedenfalls dann den nationalen Behörden überlassen bleiben, wenn gegen Prüfungsmaßnahmen gerichtlicher Rechtsschutz zu gewähren ist. Zumindest sollte eine Prüfung „vor Ort" nur in Zusammenarbeit mit und in Anwesenheit von Vertretern der zuständigen Behörde des Aufnahme-Mitgliedstaates vorgenommen werden.

9. Artikel 20

   Eine Erweiterung der im Anhang des Richtlinienvorschlags enthaltenen Liste von Tätigkeiten sollte nicht in die Zuständigkeit der Kommission gestellt werden. Denn dies würde auf eine Entscheidung über den Anwendungsbereich der gesamten Richtlinie hinauslaufen. Eine solche Entscheidung sollte wegen ihrer Tragweite dem Rat vorbehalten bleiben. Der Bundesrat weist darauf hin, daß sich das Verfahren nach Artikel 2 des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 1987 (87/373/EWG) nur auf die Durchführung von Vorschriften bezieht und daß im Zusammenhang mit den Durchführungsbefugnissen der Kommission dem Modell „Regelungsausschuß" der Vorzug zu geben ist. Er erinnert daher an seinen Beschluß vom 27. Juni 1986 — BR-Drucksache 100/86 (Beschluß)."

2. Bundesregierung

Die Zielsetzung des Richtlinienvorschlags, den gemeinsamen Binnenmarkt für Wertpapierdienstleistungen zu verwirklichen, ist von der Bundesregierung begrüßt worden. Allerdings könne die Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie nicht isoliert von der ergänzenden Richtlinie über angemessene Eigenmittel für Wertpapierdienstleistungen gesehen werden. Aus der Sicht der Bundesregierung sei von besonderer Bedeutung, daß bei den Eigenmittelregelungen Universalbanken gegenüber Wertpapierhäusern nicht benachteiligt werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung wäre hier die sachgerechte Lösung die Ausweitung des zu engen Kreditinstitutsbegriffs in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie (Entgegennahme von Einlagen und Gewährung von Krediten) auf Institute, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, gewesen. Ein derartiger Lösungsvorschlag habe jedoch nicht die Unterstützung der anderen Mitgliedstaaten erhalten. Der Vorschlag für eine Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen gehe weit über die ursprüngliche Absicht hinaus, den Wertpapierhäusern die Gleichstellung mit den Kreditinstituten zu verschaffen. Problematisch sei der weite Anwendungsbereich der Richtlinie, die nicht nur auf Wertpapierhäuser und z. T. Kreditinstitute, sondern auch auf Anlageberater, Vermögensverwalter, Market-Maker und — gemäß den Wünschen aller anderen Mitgliedstaaten — zusätzlich auf Anlagevermittler Anwendung finden solle. Insbesondere die Einbeziehung der Anlageberater und Anlagevermittler hätte nach Ansicht der Bundesregierung zur Folge, daß in der Bundesrepublik Deutschland eine umfangreiche Aufsichtsbürokratie eingerichtet werden müßte. Dies würde den deutschen Bestrebungen nach einer möglichst weitgehenden Deregulierung des Wertpapiersektors zuwiderlaufen.

Infolge der Anpassung des Textes des Richtlinienvorschlags an die inzwischen verabschiedete Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie sei der Inhalt des Richtlinienvorschlags de facto teilweise vorgegeben. Die entsprechenden Regelungen aus der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie müßten in die Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen übernommen werden, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Universalbanken und Wertpapierfirmen zu vermeiden.

Zu einzelnen Vorschlägen hat die Bundesregierung folgendes bemerkt:

Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang Abschnitt A

Die Anwendung der Richtlinie auf Anlageberater und Anlagevermittler sei nicht gerechtfertigt, da diese in der Regel nicht über Gelder der Anleger verfügten.

Artikel 7

Es sei zu begrüßen, daß die Reziprozitätsklausel entsprechend der Regelung in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie in dem abgeänderten Richtlinienvorschlag abgeschwächt worden sei. Allerdings müsse das Letztentscheidungsrecht der EG-Kommission über die Aussetzung der Genehmigung von Tochterunternehmen und Beteiligungen von Drittlandsunternehmen nach Artikel 23 wie bei der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie durch einfache Ratsmehrheit verhindert werden. Ferner solle die nach dem Verfahren des Artikels 23 mögliche Aussetzung wie in dieser Richtlinie auf maximal 3 statt auf 6 Monate befristet werden.

Artikel 11

Das vorgeschriebene Ausgleichssystem zur Sicherstellung von Forderungen der Anleger gegen Wertpapierfirmen entstamme dem britischen Aufsichtssystem. Es sei vor dem Hintergrund zu sehen, daß in Großbritannien die Wertpapierfirmen weitgehend der Aufsicht berufsständischer Organisationen unterlägen und im Vergleich zu den Banken nur geringen Eigenkapitalanforderungen unterworfen seien. Die Einführung von Ausgleichssystemen auch für Kreditinstitute (über Artikel 2) sei nicht erforderlich, zumal Einzahlungen der Anleger bereits durch die Einlagensicherungssysteme geschützt würden.

Artikel 13

Für den Zugang zu den Börsen- und Abwicklungssystemen in den Aufnahmemitgliedstaaten muß nach Ansicht der Bundesregierung klargestellt werden, daß neben den Struktur- und Organisationsregeln die Zulassungsverfahren und die Vorschriften über finanzielle Anforderungen (z. B. Sicherheitsleistungen) der Aufnahme-Börse eingehalten werden müssen (Ausnahme zu der Regelung in Artikel 12 Abs. 2). Darüber hinaus bedürfe es noch eingehender Prüfung, unter welchen Voraussetzungen der Zugang zu elektronischen Börsen (Artikel 13 Abs. 3) ohne eine Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat ermöglicht werden kann.

Artikel 17

Entsprechend der Regelung in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie sollten nach Auffassung der Bundesregierung ausschließlich Behörden der Mitgliedstaaten für die Zulassung und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen zuständig sein. Eine Beauftragung sonstiger Gremien, die auch berufsständische Organisationen sein können, stoße auf Bedenken. Insbesondere sei der in dem Richtlinienvorschlag vorgesehene Informationsaustausch mit berufsständischen Organisationen problematisch, da die ausschließliche Nutzung vertraulicher Informationen für Aufsichtszwecke nicht gewährleistet werden könne.

Artikel 23

Das Verfahren nach Artikel 2 des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 1987 (87/373/EWG) könne nur auf die Durchführung von Vorschriften Anwendung finden. Dieses Verfahren könne daher nicht auf die Änderung der im Anhang der Richtlinie geregelten Dienstleistungen angewandt werden.

Artikel 25

Wegen des Sachzusammenhangs solle die Richtlinie zeitgleich mit der Richtlinie über angemessene Eigenmittel für Wertpapierdienstleistungen umgesetzt werden.

3. Mitberatende Ausschüsse

a) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat in einer ersten Beratung die Bemühungen der Kommission um eine Vereinheitlichung der Aufsichtsregelungen über Wertpapierdienstleistungen zur Kenntnis genommen. Er bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Anforderungen an die Kapitalausstattung der Kreditinstitute und Wertpapierhäuser so bemessen werden, daß es für Kreditinstitute, die als Universalbanken tätig sind, zu keinen Wettbewerbsnachteilen kommt und daß auf jeden Fall unnötige Doppelaufsichten vermieden werden. Weiterhin sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie so begrenzt werden, daß nicht eine Vielzahl von kleinen Gewerbeunternehmen, z. B. Versicherungs- und Bausparvertreter, die gleichzeitig Investmentanteile vertreiben, unter eine bürokratische Aufsicht gestellt wird. Im übrigen schließt sich der Rechtsausschuß dem Beschluß des Bundesrates vom 20. Oktober 1989 an.

Die Bundesregierung wird gebeten, den Rechtsausschuß über den Fortgang der Verhandlungen über den Richtlinienentwurf weiter zu informieren und auch aufzuzeigen, welche Rechtsänderungen im deutschen Recht die Richtlinie nach sich ziehen würde."

Von einer weiteren Stellungnahme hat der Rechtsausschuß abgesehen.

b) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seine Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag über Wertpapierdienstleistungen seine Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten — KOM (90) 141 endg. — SYN 257 — Rats-Dok. Nr. 4090/89 — Überweisungsliste Drucksache 11/7609 Nr. 9 — einbezogen. Diese Stellungnahme lautet:

„Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Wertpapierdienstleistungen und den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten mit großer Mehrheit bei zwei Enthaltungen der anwesenden Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN zur Kenntnis genommen.

Der federführende Finanzausschuß wird gebeten, sich um ein zeitgleiches Inkrafttreten zu bemühen und die Beschlüsse des Bundesrates im Hinblick auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen."

V. Ausschußempfehlung

Bei der Beratung des Richtlinienvorschlags im federführenden Finanzausschuß haben sowohl die Koalitionsfraktionen als auch die Fraktion der SPD die Notwendigkeit eines EG-einheitlichen Aufsichtsrechts für Wertpapierdienstleistungen betont. Sie haben somit die Zielsetzung des Richtlinienvorschlags begrüßt. Die von Bundesrat und Bundesregierung vorgebrachte Detailkritik an der Vorlage haben sie zur Kenntnis genommen. Bei den Ausschußberatungen hat die Bundesregierung bestätigt, daß sich die nach Artikel 17 des Richtlinienentwurfs mögliche Weitergabe von Informationen in Fällen, die unter das Strafrecht fallen, auch auf das Steuerstrafrecht bezieht.

Einvernehmen bestand darüber, daß die Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie nicht die Möglichkeit eröffnen dürfe, in der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht zugelassene Wertpapiere auf den Markt zu bringen. Damit sind insbesondere Anteile an reinen Geldmarktfonds angesprochen. Dabei hat die Bundesregierung auf die Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (sog. OGAW-Richtlinie) hingewiesen, die Geldmarktfonds nicht einbezieht. Sie hat die Ansicht vertreten, daß der zur Diskussion stehende Richtlinienvorschlag die OGAW-Richtlinie insoweit nicht „aushebeln" dürfe.

Diese Auffassung hat sich der Ausschuß zu eigen gemacht. Er hat die Bundesregierung ersucht, bei der weiteren Behandlung des Richtlinienvorschlags in Brüssel unter Verbraucherschutzaspekten darauf zu achten, daß nicht Wertpapiere, insbesondere Anteile an reinen Geldmarktfonds, die in der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht zugelassen sind, auf dem Wege über die Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie hier auf den Markt kommen. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß bei der Verabschiedung des Finanzmarktförderungsgesetzes ein Prüfungsauftrag an die Bundesregierung zum Für und Wider von Geldmarktfonds ergangen ist (Drucksache 11/6262).

Die Stellungnahme des Finanzausschusses wurde einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Bonn den 19. September 1990

Dr. Fell **Dr. Wieczorek**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333